



## Entgelt- und Benutzungsordnung für den städtischen Festplatz in Hettenhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) hat in ihrer Sitzung vom 03.03.2005 folgende Neufassung der oben genannten Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

- (1) Vor Benutzung des Festplatzes ist eine Genehmigung bei der Stadt Gersfeld (Rhön) über den Ortsvorsteher des Stadtteils Hettenhausen einzuholen.
- (2) Ein Benutzungsentgelt wird von örtlichen Vereinen und vergleichbaren örtlichen Gruppierungen (hierzu zählen keine politischen Parteien und Schulklassen) in Form einer vom Magistrat festzulegenden Pauschale erhoben.  
  
Für alle anderen Veranstaltungen beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag **150,00 EUR**, wobei jeder angefangene Tag als voller Tag gilt. Das Entgelt ist nach Abrechnung an die Stadtkasse Gersfeld (Rhön) zu zahlen.
- (3) Die anfallenden Stromkosten sind von dem Benutzer zu zahlen und werden nach Zählerablesung von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Wasserentnahme aus der städt. Wasserleitung wird eine pauschale Menge von 5m<sup>3</sup> pro Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Stadt die Installation einer Messvorrichtung und Berechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch anordnen.
- (5) Der Platz ist nach der Veranstaltung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Reinigung und die Müllentsorgung sind vom Benutzer zu übernehmen.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Verlauf der Veranstaltung oder bei deren Vorbereitung an der Oberfläche des Platzes, den Übergängen zu Platz, der Schranke, dem Stromentnahmekasten oder dem Wasseranschluss entstehen. Er hat diese Schäden umgehend auf seine Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die Stadt berechtigt, auf seine Kosten die Wiederherstellung vorzunehmen.
- (7) Die Stadt Gersfeld (Rhön) hält sich in Bezug auf die Einhaltung der o.g. Verpflichtungen nur an den Benutzer bzw. Veranstalter, der insoweit auch für die von ihm Beauftragten (z.B. Schausteller, Zeltverleiher, etc.) haftet.
- (8) Die Stadt Gersfeld (Rhön) übernimmt für die auf dem Platz stattfindenden Veranstaltungen keinerlei Haftung.
- (9) Bei der Benutzung des Festplatzes ist den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.
- (10) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt zum **01.07.2005** in Kraft; gleichzeitig tritt die bislang gültige Entgelt- und Benutzungsordnung für den städtischen Festplatz in Hettenhausen vom 23.01.2003 außer Kraft.

---

Gersfeld (Rhön), den 21.06.2005

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Zur Kenntnis genommen:  
Ortsbeirat

---

Trittin, Bürgermeisterin

---

Schäfer, 1. Stadtrat

Siegel

---

Ortsvorsteher(in)